



FAQ- Liste für Kommunalverwaltungen im Landkreis Biberach

Zum Konzept:

Umsetzung des §72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen)

Inhalt

1 Was genau regelt der § 72a SGB VIII?	2
2 Wer ist von dem Gesetz betroffen?	2
Träger der freien Jugendhilfe:	2
Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe:	2
Finanzierung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe:	2
3 Wie sieht es für andere Institutionen aus?	3
Anwendung bei Trägern/Vereinen:	3
Anwendung auf den Freiwilligendienst:	3
4 Ist trotz einer Aufwandsentschädigung eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses möglich?	3
5 Muss der Verein allein entscheiden, welche Ehrenamtlichen betroffen sind?	3
6 Welche Handlungsalternativen bestehen, wenn ein freier Träger den Abschluss einer Vereinbarung verweigert? – betrifft nur Träger die durch den § 72a tatsächlich erfasst sind.	3
7 Fallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern organisiert werden, und bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen, unter den § 72a SGB VIII?	3
8 Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die nicht beim Jugendamt beschäftigt sind, aber beruflichen Kontakt zu Kindern haben (z. B. Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbibliothek), von § 72a SGB VIII erfasst?	4
9 Kann man Sammelbestellungen von Führungszeugnissen durchführen?	4
10 Kann man das Führungszeugnis direkt an den Verein, den öffentlichen Träger oder die Gemeinde schicken lassen?	4
11 Gesetzliche Grundlagen	5
§ 11 Jugendarbeit	5
§ 12 Förderung der Jugendverbände	5
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	5
§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	6

1| Was genau regelt der § 72a SGB VIII?

Durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden.

Im Gegensatz zu hauptamtlich Beschäftigten gilt bei Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen keine generelle Führungszeugnispflicht.

Sind Ehrenamtliche oder Nebenamtliche jedoch in einem sogenannten qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (besondere Art, Intensität und Dauer), kann also ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen, ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen.

Das Jugendamt hat die Aufgabe die Umsetzung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern/Vereinen sicherzustellen.

2| Wer ist von dem Gesetz betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden (z.B. Zuschüsse über Kreisjugendring, Landkreis, Land, Bund, EU oder Sachleistungen wie zur Verfügung stellen von Räumen) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. Angebote der Jugendarbeit).

Träger der freien Jugendhilfe:

Als Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 75 SGB VIII die nach § 75 Abs. 1 SGB VIII anerkannten Träger sowie gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anzusehen.

Darüber hinaus werden von § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII auch nicht anerkannte freie Träger erfasst, die strukturelle Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe wahrnehmen. Die Anerkennung ist keine Voraussetzung für ihr Tätigwerden.

Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe:

Hinzu kommt das Erfordernis, dass die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden, d. h. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen oder im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Erfüllung anderer Aufgaben (§§ 2 Abs. 3, 76 Abs. 1 SGB VIII) beteiligt sind, sofern sie über eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII verfügen.

Beispiele für das Aufgabenfeld der Jugendarbeit :

- Sportvereine, die freiwilligen Feuerwehren usw. werden im Bereich der Jugendarbeit tätig, wenn der Verein über eine Jugendabteilung (§ 12 SGB VIII) verfügt, aber auch, wenn er entsprechende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche durchführt (§ 11 SGB VIII). Da die Abgrenzung nicht immer leicht bzw. eindeutig möglich ist, kann zusätzlich darauf abgestellt werden, ob die fraglichen Maßnahmen mit zweckbestimmten öffentlichen Jugendhilfemitteln gefördert werden (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII).
- Kirchliche Maßnahmen / Kinder- und Jugendgruppen: Die Kirchen sind kraft Gesetzes Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 75 Abs. 3 SGB VIII). Ob sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, muss im Einzelfall anhand der konkreten Maßnahme und einer eventuellen öffentlichen Förderung festgestellt werden. Die rechtliche Einordnung von Gruppen, wie z. B. Jugendgruppen, Ministrantengruppen, die in einer Kirchengemeinde bzw. Pfarrei organisiert sind, gestaltet sich im Einzelfall schwierig. Für die Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII kommt es darauf an, ob die Gruppe in der Jugendarbeit tätig und in Trägerschaft der entsprechenden Kirche organisiert ist.

Finanzierung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe:

Die Gesetzesbegründung zu § 72a Abs. 4 SGB VIII verlangt zudem, dass die durch die Träger der freien Jugendhilfe erbrachten Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe finanziert sein müssen. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend. Art

und Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel (z. B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel) sind unerheblich.

Ergänzender Hinweis: Träger der freien Jugendhilfe, die zwar Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, jedoch keine Förderung aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe erhalten, unterfallen nach der Gesetzesbegründung nicht dem Anwendungsbereich des § 72a Abs. 4 SGB VIII.

Zur Etablierung und Sicherstellung eines umfassenden Kinderschutzes ist es jedoch wünschenswert, mit diesen Trägern auf freiwilliger Basis Schutzkonzepte zu vereinbaren.

3) Wie sieht es für andere Institutionen aus?

Anwendung bei Trägern/Vereinen:

Auch Vereine bzw. freie Träger, die keine öffentlichen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und dennoch innerhalb mancher Angebote mit Kinder und Jugendliche einen qualifizierten Kontakt haben, werden aufgefordert sich freiwillig an das Gesetz zu halten. Sie können also eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landratsamt auf freiwilliger Basis schließen.

Anwendung auf den Freiwilligendienst:

Für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sollten vergleichbare Bedingungen gelten wie für hauptberuflich tätige Kräfte.

4) Ist trotz einer Aufwandsentschädigung eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses möglich?

Es ist davon auszugehen, dass steuerfreie Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen nicht dazu führen, dass keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr vorliegt. Daher kann auch in diesen Fällen eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses beantragt werden.

5) Muss der Verein allein entscheiden, welche Ehrenamtlichen betroffen sind?

Nein, der freie Träger kann sich vom örtlichen Jugendamt beraten lassen.

6) Welche Handlungsalternativen bestehen, wenn ein freier Träger den Abschluss einer Vereinbarung verweigert? – betrifft nur Träger die durch den § 72a tatsächlich erfasst sind.

Der öffentliche Träger muss nach der gesetzlichen Regelung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherstellen, dass diese die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durchführen.

Die Verpflichtung des öffentlichen Trägers erstreckt sich also auch auf die Beratung zu der gesetzlichen Regelung, der Notwendigkeit des Vereinbarungsabschlusses sowie Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung und dem Vollzug der Einsichtnahme. Wenn ein freier Träger sich dennoch weigert, die Vereinbarung zu unterzeichnen, dann muss der öffentliche Träger zumindest nachweisen können, dass er sich hinreichend um eine Unterzeichnung bemüht hat.

Sofern trotz aller Bemühungen des öffentlichen Trägers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe gegenüber dem freien Träger. Im SGB VIII sind keinerlei Reaktions- oder gar Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen. Denkbar ist es aber beispielsweise über § 79a SGB VIII ein Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt als Qualitätsmerkmal zu erarbeiten, dass als einen Baustein auch den Abschluss der Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII enthält. Dieses Schutzkonzept könnte dann über § 74 Abs. 1 SGB VIII auch zum Förderkriterium gemacht werden und eine Anpassung von Förderrichtlinien mit sich bringen.

7) Fallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern organisiert werden, und bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen, unter den § 72a SGB VIII?

Die Beantwortung richtet sich danach, unter wessen Verantwortung die Ehrenamtlichen tätig werden. Sind diese unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig, so ist

bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 72a Abs. 3 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei Tätigkeit unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe richtet sich die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 4 SGB VIII. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit unter Verantwortung der Gemeinde ausgeübt, so kommt es darauf an, ob die Gemeinde insoweit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Kreisangehörige Gemeinden sind zwar nicht örtliche Träger der Jugendhilfe (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 AGSG), können jedoch gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG unter anderem in Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) tätig werden. In diesem Fall erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die für den örtlichen Träger der Jugendhilfe geltende Vorschrift des § 72a Abs. 3 SGB VIII entsprechend anzuwenden. Demzufolge sind in diesem Fall unter Verantwortung der Gemeinde tätige Ehrenamtliche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Sachlich zuständig für den Abschluss der Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII ist jedoch der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

8/ Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die nicht beim Jugendamt beschäftigt sind, aber beruflichen Kontakt zu Kindern haben (z. B. Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbibliothek), von § 72a SGB VIII erfasst?

§ 72a SGB VIII setzt voraus, dass Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Haben Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zwar beruflich bedingt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, sind aber nicht im Bereich des SGB VIII tätig, so ist der Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII nicht eröffnet. Gleichwohl sollte für den Fall regelmäßiger Kontakte mit Kindern und Jugendlichen geprüft werden, ob über den Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII hinaus ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird. § 30a Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BZRG sieht die Möglichkeit vor, für Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

9/ Kann man Sammelbestellungen von Führungszeugnissen durchführen?

Die Bestellung von mehreren Führungszeugnissen durch das Einsenden einer Liste von Ehrenamtlichen ist datenschutzrechtlich nicht unbedenklich. Einerseits handelt es sich bei dem Erstellen der Liste um eine Datenerhebung, die nicht zwingend erforderlich ist und andererseits müsste bei einem solchen Vorgehen unbedingt sichergestellt werden, dass der/die Ehrenamtliche selbst das Führungszeugnis erhält, damit er/sie zuerst Einsicht nehmen und dann über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

10/ Kann man das Führungszeugnis direkt an den Verein, den öffentlichen Träger oder die Gemeinde schicken lassen?

Nein, der/die Ehrenamtliche muss die Möglichkeit haben, selbst zuerst vom Inhalt des Führungszeugnisses Kenntnis zu nehmen, damit er/sie über die weiteren Schritte entscheiden kann.

11| Gesetzliche Grundlagen

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien

Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Fassung aufgrund des Neunundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015 ([BGBl. I S. 10](#)) m.W.v. 27.01.2015.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.